

NABU Hamburg

Den Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung / BVG 5
Platz der Republik 1
22765 Hamburg

Masterplan Naturwildpark Klövensteen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Grün, Naturschutz und Sport,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Presse haben wir von dem von der Werbeagentur dan pearlman Erlebnisarchitektur entwickelten Masterplan Naturwildpark Klövensteen erfahren, konnten ihn jedoch erst nach Einstellung auf den Internetseiten des Bezirksamts Altona einsehen.

Wir sind verwundert, dass die betreuenden Naturschutzverbände des Naturschutz- und FFH-Gebietes Schnaakenmoor bisher in keiner Form an diesem Konzept beteiligt wurden und möchten die Gelegenheit nutzen unsere zentralen Bedenken auf diesem Wege zu äußern.

1. Beeinträchtigungen des NSG und FFH-Gebietes Schnaakenmoor

Das Wildgehege Klövensteen grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Schnaakenmoor. Im vorliegenden Masterplan ist dies als Restriktion erwähnt und „Besucherintensive Bereiche [...]“ sollen „in möglichst großer Entfernung zum Naturschutz- und FFH-Gebiet Schnaakenmoor positioniert“ werden (S. 10). Inwieweit das Betreiben eines Naturwildparks mit „Eventcharakter“ keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nach sich zieht, ist gesondert zu prüfen. Verschiedene Wirkfaktoren (Lärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Licht, Versiegelung, Haltung von Tieren (Beutegreifern) in Gehegen, Freizeitnutzung, etc.) während der Bauphase und während des geplanten Betriebes sind dabei entsprechend der Vorgaben einer FFH-Vorprüfung zu untersuchen.

Die Erholungsnutzung im Schnaakenmoor ist bereits jetzt sehr hoch. Eine Steigerung der Besucherzahlen des Wildgeheges führt sicher auch zu einer erhöhten Freizeitnutzung des Schnaakenmoors. Erst im letzten Jahr wurde ein Besucherlenkungskonzept für das NSG Schnaakenmoor durch das Landschaftsplanungsbüro Jakob erstellt. Eine Einbindung oder Berücksichtigung dieses Konzeptes ist im vorliegenden Masterplan nicht ersichtlich. Dieses Konzept soll im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Natürlich Hamburg!“ umgesetzt werden und hätte entsprechend bei der Erstellung des Masterplans berücksichtigt werden müssen.

Die Naturschutzgebiete Hamburgs unterliegen generell vielen Nutzungen und Beeinträchtigungen. Eine Anlage von Pufferzonen um bestehende Schutzgebiete herum sowie die Entwicklung naturnaher Lebensräume als Trittsteinbiotope für den Biotopverbund sind für den Schutz seltener Lebensräume und Arten unerlässlich. Der Erhalt dieser Pufferzonen ist auch im Koalitionsvertrag verankert. Der Aufbau eines



Anne-Lone Ostwald

Referentin für Moorschutz und FFH

Tel. +49 (0)40.697089 38

Fax +49 (0)40.697089 19

Ostwald@NABU-Hamburg.de

Hamburg, 5. März 2018

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Hamburg e.V.**

Klaus-Groth-Str. 21

20535 Hamburg

Telefon +49 (0)40.69 70 89-0

Fax +49 (0)40.69 70 89-19

info@NABU-Hamburg.de

www.NABU-Hamburg.de

Geschäftskonto

Hamburger Sparkasse

IBAN DE55 2005 0550 1015 2100 63

BIC HASPDEHHXXX

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN DE71 4306 0967 2049 539700

BIC GENODEM1GLS

Beitragskonto

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN DE44 4306 0967 2049 539701

BIC GENODEM1GLS

Der NABU Hamburg ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach §63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Hamburg sind steuerbefreit.



überdimensionierten Wildparkbetriebes im Landschaftsschutzgebiet in direkter Nachbarschaft zu einem FFH- und Naturschutzgebiet ist dabei kontraproduktiv.

2. Naturschutz statt Naturwildpark

Generell sollte, gerade in Hinblick auf die veranschlagten Gesamtkosten, überlegt werden, ob eine solche Einrichtung zeitgemäß und in dieser Form notwendig ist. Naturerleben und Umweltbildung sind zwar wichtige Bestandteile des Naturschutzes und ein nachhaltiges Waldpädagogikkonzept ist grundsätzlich unterstützenswert. Hierfür ist jedoch kein ausgebautes Wildparkgelände mit Eventcharakter notwendig. Es gibt bereits mehrere Wildparks, mit Wolfsgehegen, in und um Hamburg herum.

Besonders die Haltung von heimischen Vogelarten in Volieren führt Naturschutzbemühungen ad absurdum. Auf dem Gelände liegen schon jetzt nach §30 BNatSchG geschützte Hecken und Knicks. Warum werden diese nicht so entwickelt und vergrößert, dass Lebensräume für „Heckenvögel“ geschaffen werden und eine Naturbeobachtung in der Natur ermöglicht wird? Warum soll direkt vor einem Naturschutzgebiet, das seit einiger Zeit auch ein Kranichbrutpaar beherbergt, ein „Bruchwaldgehege mit Kranichen“ angelegt werden? Diese Beispiele zeigen, dass Bildung für nachhaltige Entwicklung hier nicht im Fokus steht. Der Masterplan plant eine möglichst aufregende Zurschaustellung von Wildtieren anstelle einer möglichst tierverträglichen Aufwertung des bestehenden Wildgeheges – dies ist aus unserer Sicht der falsche Weg, um das Gelände zu entwickeln. Der Verlust der Biodiversität, das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und ein Umdenken in der Gesellschaft sind zwar notwendiger denn je. Warum ein Wildpark direkt angrenzend an europarechtlich geschützte Lebensräume und Arten diese Lücke schließen soll, erschließt sich nicht.

Dabei scheint der Fokus des vorliegenden Masterplans auf Forstwirtschaft und Waldnutzung zu liegen. Eine Entwicklung von Naturwald (Ziel in Hamburg: 10% Naturwald / Waldfläche ohne Nutzung) ist kein Schwerpunkt.

Eine sicher notwendige Sanierung des bestehenden Wildgeheges sollte im Sinne des Tierwohls und Naturschutzes erfolgen und nicht nach wirtschaftlichen Faktoren. Überdimensionierte Gebäude, Events und eine Erweiterung der Tiergehege und der Anzahl der gehaltenen Tiere auf engem Raum sind unverhältnismäßig. Hier müssten für jede Art einzeln die Ansprüche an eine artgerechte Haltung ermittelt und – falls an dem Standort überhaupt möglich – ohne Abstriche umgesetzt werden. Beispielhaft verweisen wir für den Wolf auf das Positionspapier des NABU, in dem es u.a. heißt, dass „eine Haltung von Wölfen in Gehegen [...] den strengsten arten- und tierschutzfachlichen Kriterien entsprechen“ muss (<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wolf/161202-nabu-position-wolf.pdf> S. 9).

3. Status des Wildparks als privilegiertes Bauvorhaben nach §35 BauGB

Der Masterplan geht davon aus, dass die „Waldpädagogik in Hinsicht auf die Genehmigungsfähigkeit des Projektes von höchster Relevanz ist, da es der entscheidende Punkt für die Privilegierung des Vorhabens ist. Nach §35 BauGB sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vorhaben privilegiert. Die Entwicklung des Klövensteens mit dem Schwerpunkt Umweltbildung/Waldpädagogik lässt sich hier prinzipiell einordnen.“

Der Regelung des § 35 BauGB liegt der Gedanke zugrunde, dass Bauen im Außenbereich – im Gegensatz zu den für die Bebauung vorgesehenen Flächen –

grundsätzlich nicht erwünscht ist und der Außenbereich somit von baulichen Anlagen freigehalten werden soll.

Im Einzelfall, also auch in dem vorliegenden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 I Nr. 1–6 BauGB gegeben sind. Bauvorhaben sind grundsätzlich dann als im Außenbereich privilegiert einzustufen, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb eines Wildparks keine im Sinne des Gesetzes „natürliche Bodennutzung“ darstellt und daher von sich aus nicht als privilegiert anzusehen ist.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch ein Betriebsteil, der zwar in funktionalem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht, für sich betrachtet aber keine Landwirtschaft, also keine unmittelbare Bodenertragsnutzung darstellt, an der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebes teilnehmen, d.h. von ihr „mitgezogen“ werden kann (BayVGH vom 25.09.1995, BRS 57 Nr. 101).

Voraussetzung u.a. ist jedoch, dass der nicht landwirtschaftliche Betriebszweig dem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet ist und ihm zu seiner Erhaltung und Existenzsicherung eine zusätzliche Einnahmequelle verschafft. Der Ansatz der Finanzierungsstrategie wird im Masterplan wie folgt beschrieben: „Im heutigen Betrieb decken die Einnahmen die laufenden Kosten des Betriebs ohne Personalkosten und Abschreibungen. Ziel ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, um die laufenden Kosten inklusive der Abschreibungen decken zu können. Dabei bleibt die generelle Prämisse der Eintrittsfreiheit des Naturwildparks bestehen.“ Dies entspricht offenbar auch dem Willen der lokalen Politik (siehe Anträge zur Sitzung der Bezirksversammlung am 22.2.18). Selbst wenn das vorliegende Konzept tatsächlich eine für Hamburger Wälder typische und geeignete Form der Erlebbarkeit – also Waldpädagogik – darstellen sollte (siehe Punkt 2 dieses Schreibens), wird genau dieser zentrale Bereich als kostenloses Angebot konzipiert. Es ist daher davon auszugehen, dass für Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Wildgeheges stehen die erforderlichen Voraussetzungen, um von der Privilegierung des §35 BauGB profitieren zu können, nicht erfüllt sind, denn der Betrieb eines kostenlosen Wildgeheges bzw. das Ziel mit sekundären kostenpflichtigen Angeboten die laufenden Kosten (ohne Personalkosten) lediglich decken zu wollen dient nicht der Erhaltung und Existenzsicherung des forstwirtschaftlichen Betriebes. Die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erkennbar. Dementsprechend müssten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Bauten geschaffen werden.

Ungeachtet dessen, ob die Voraussetzungen für eine Privilegierung gegeben sind, sind bei der Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 9 Hamburgisches Naturschutzgesetz uneingeschränkt anzuwenden. Sie ist unabhängig von der Prüfung nach § 35 Abs. 3 (öffentliche Belange) anzuwenden. Ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Eingriff, den ein Vorhaben verursacht, weder vermeidbar noch im erforderlichen Umfang ausgleichbar, so ist die Baugenehmigung zu versagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als vorrangig zu bewerten sind (§ 9 Abs. 5 HmbNatSchG). Diese Prüfung muss erst noch erfolgen und zwar, bevor eine Entscheidung über das „ob“ einer Erweiterung des Wildparks getroffen wird.

Im Masterplan ist der Aspekt eines evtl. erforderlichen Ausgleichsbedarfs bislang nicht betrachtet worden. Dementsprechend sind die Kosten, die durch erforderliche Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen anfallen, nicht ermittelt worden.



Damit dürfte die vorliegende Finanzplanung zumindest in diesem Punkt unvollständig sein.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass eine Finanzierung des Masterplans durch Gastronomie und Events nicht sichergestellt ist.

Die Lage des Wildgeheges Klövensteen abseits von ÖPNV-Anbindung und in verkehrsberuhigten Tempo-30-Zonen ist ein weiterer Punkt, der gegen einen überdimensionierten Wildpark spricht.

Der vorliegende Masterplan spricht an vielen Stellen von der wichtigen Einbindung aller Nutzer und Akteure und einer Betrachtung des Wildgeheges Klövensteen in seiner räumlichen Dimension, auch über die Landesgrenzen hinweg. Wir teilen diese Sichtweise, sehen sie aber nicht umgesetzt. Wie oben bereits angemerkt, ist eine tatsächliche Beteiligung aller Akteure dringend erforderlich und bislang nicht erfolgt. Diese Beteiligung darf sich nicht allein auf die Frage des „wie“ beschränken, sondern muss vor allem auch die Frage des „ob“ einschließen. Das heißt, dass diese vor irgendeiner Vorfestlegung über einen Beschluss der Bezirksversammlung oder des Ausschusses für Grün, Naturschutz und Sport erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Anne-Lone Ostwald

Referentin für Moorschutz und FFH